



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 2

**Jugendhilfe;
Kindertagespflege - Änderung der Förderrichtlinie zum 01.09.2021**

Anlage(n):
Förderrichtlinie für die Kindertagespflege zum 01.09.2021

Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Tel. 08122/58-1162
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 14.05.2021
Az.:

Jugendhilfeausschuss am 09.06.2021

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Ca. 26.000 €

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie des Landkreises Erding für die Kindertagespflege wird zum 01.09.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.



Vorlagebericht:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Förderrichtlinien für die Kindertagespflege zu überarbeiten. Dabei soll bereits der künftige Mindestqualifizierungsstandard eingearbeitet werden, es darf zu keiner Schlechterstellung gegenüber den derzeitigen Regelungen kommen und entsprechende Vergütungszeiten sind zu berücksichtigen. Die neuen Richtlinien sollen zum 01.09.2021 in Kraft treten.

Grundsätzliches zur Förderung und Vergütung

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (SGB VIII) besteht die „laufende Geldleistung“ für Kindertagespflegepersonen aus folgenden Komponenten (vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII):

1. die Kostenerstattung von Sachaufwendungen
2. den Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Die konkrete Umsetzung obliegt den örtlichen Jugendämtern als Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis. Auf Landesebene existieren im Freistaat Bayern neben den grundsätzlichen Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), in dem die Vergütung von Kindertagespflegepersonen nicht näher beschrieben wird, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags. Diese enthalten u. a. unverbindliche Hinweise zur Gestaltung der „laufenden Geldleistung“.

Die fehlende Verbindlichkeit nutzen die Träger der öffentlicher Jugendhilfe entsprechend und so variiert die Vergütung im Freistaat sehr stark. Im Übrigen liegt unsere derzeitige Förderleistung auch über den Regelungen der Landkreise Mühldorf und Landshut. Der Landkreis Erding hat die Vergütung der Kindertagespflegepersonen seit 2013 in einer eigenen Förderrichtlinie geregelt, die weit über die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags reichen.

Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen soll nach dem SGB VIII „leistungsgerecht“ gestaltet werden. Das meint die angemessene Berücksichtigung von Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen und von Merkmalen der betreuten Kinder.

Zur Qualifikation sind nachfolgend Änderungen geplant. Zu den Merkmalen der betreuten Kinder wird darauf hingewiesen, dass laut unserer Förderrichtlinie für Kinder mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Anerkennungsleistung für die Betreuung von in der Kindertagespflege in Höhe von 9,00 € pro Betreuungsstunde geleistet wird. Als Grundlage der Vergütungssätze dienen die Betreuungsstunden pro Kind.

Mittelbare pädagogische Arbeit, die im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Kindertagespflege hat, unverzichtbar wie beispielsweise das Dokumentieren von Entwicklungsprozessen der Kinder, die Vorbereitung pädagogischer Angebote oder die Durchführung von Elterngesprächen, werden im Landkreis Erding nicht gesondert vergütet, sondern sind in der Anerkennungsleistung mit enthalten.

Abwesenheiten der Tagespflegeperson wie Urlaub, Fortbildung sowie Krankheit werden im Landkreis Erding nicht berücksichtigt. Dies stellt insbesondere die Selbständigkeit der Tagespflegepersonen heraus.



LANDKREIS
ERDING

Landesgesetzliche Regelungen

Zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Leistungen erhalten die Tagespflegepersonen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen des Freistaats Bayern zusätzliche Leistungen, in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags (Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG).

Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgesetzten Tagespflegegeldes (jedoch nur des Förderanteils der laufenden Geldleistung, der Sachkostenanteil bleibt unberücksichtigt) nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (§18 Satz 1 AVBayKiBiG).

Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind die Qualifikation der Tagespflegeperson, das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder (§ 18 Satz 3 AVBayKiBiG). Mindestvoraussetzung für die BayKiBiG Förderung ist mindestens ein Qualifizierungsmerkmal und mindestens eine Abstufung. Derzeit differenzieren wir im Landkreis Erding nach dem Alter der zu betreuenden Kinder. Ab 01.09.2021 soll sich die Differenzierung nach der Qualifikation der Tagespflegeperson orientieren.

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG.

Mit Änderung der AVBayKiBiG zum 01.05.2021 wurde § 18 Satz 4 wie folgt gefasst:

*„Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme der TPP an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens **160 Stunden** und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens **15 Stunden** jährlich sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig.“*

Die Änderung dient der Steigerung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege.

Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt eine Übergangsregelung bis zum **31.12.2022** (§ 27 AVBayKiBiG n.F.). Die jährlich absolvierten 15 Qualifizierungsstunden, können – sofern hier nachweislich Themen vermittelt wurden, welche die TPP in ihrer Aufgabe der „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ in der Kindertagespflege unterstützen – entsprechend in der Summe anerkannt werden.

Der Qualifizierungszuschlag wird im Bescheid über das Tagespflegeentgelt an die Tagespflegeperson explizit ausgewiesen und ist so extra erkennbar (Vorgabe des ORH um den Nachweis der Fördervoraussetzung zu erbringen).

Besondere Förderung im Landkreis Erding

Neben der bundes- und landesgesetzlichen Leistung gewährt der Landkreis Erding darüber hinaus zusätzlich weitere freiwillige Förderungen für die Tagespflegepersonen:

(Teilweise) Übernahme der Qualifizierungskosten

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs, unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen, und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege

nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten, einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr.



(Teilweise) Übernahme der Fortbildungskosten

Kindertagespflegepersonen können sich **tätigkeitsbegleitend** in den jährlich zu Leistenden Fortbildungen **zielgerichtet und kontextspezifisch** weiterbilden. Hierzu wird ein freiwilliger Zuschuss des Landkreises Erding von 100,00 €/jährlich gewährt.

LANDKREIS
ERDING

Fachliche Beratung und Begleitung für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte

Um das Profil der Kindertagespflege als der Kindertagesbetreuung gleichwertiges, qualitativ gutes Angebot zu sichern, kommt der qualifizierten Beratung, Betreuung und Begleitung der Tagespflegepersonen eine entscheidende Rolle zu. Pädagogische Begleitung ist zur Qualitätssicherung, zur Qualitätsentwicklung, zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur frühkindlichen Bildung von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass Kindertagespflegepersonen auch Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen bedürfen.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte erhalten fachliche Unterstützung durch die Fachberatung für Kindertagespflege im Sachgebiet 21-5 Bildung, Betreuung und Prävention am Landratsamt Erding. Dabei findet auch eine systematische Vernetzung von Tagespflegepersonen statt.

Damit erfüllt der Landkreis Erding den gesetzlichen Beratungsauftrag aus § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII, durch eine individuelle, enge und konstruktive Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, die zur Qualitätssicherung nicht nur zu Beginn der Tätigkeit, sondern kontinuierlich angeboten wird.

Kostenlose Praxisreflexion

Außerdem unterstützt der Landkreis Erding den fachlichen Austausch im Rahmen eines Supervisionsangebots in zweimal jährlich stattfindenden Praxisreflexionen. Die Praxisreflexionen können von den Tagespflegepersonen kostenlos in Anspruch genommen werden.

Essensgeld

Bei der Zurverfügungstellung eines Essens, ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden wird ein Zuschlag von 2,00 €/täglich pro Kind an die Tagespflegeperson gewährt.

Randzeitenbetreuung/Wochenendbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 05.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zur Anerkennungsleistung nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 1,00 € pro Stunde.

Ersatzbetreuung

Die Ersatztagespflegeperson der eigentlichen Tagespflegeperson erhält im Vertretungsfall zusätzlich zu der regulären Anerkennungsleistung nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von 2,00 € pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.

Nachtbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten für diesen Zeitraum pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.



LANDKREIS
ERDING

Ausleihe

Im Fachbereich Jugend und Familie steht den aktiven Tagesmüttern ein Material-Pool zur Verfügung. Dieser umfasst Ausstattungen wie Reisebetten, Hochstühlen, Bewegungsbausteine und auch Spiele, einfache Musikinstrumente etc.

Diese können nach Verfügbarkeit kostenlos entliehen werden.

Fachliteratur

Im Zentrum der Familie steht den Tagesmüttern eine kleine Bibliothek mit ca. 140 Büchern zu pädagogischen Themen zur freien Verfügung.

Anpassung der Förderrichtlinie des Landkreises Erding

Qualifizierung (Nr. 9)

Mit Änderung der AVBayKiBiG zum 01.05.2021 wurde die verpflichtende Mindestqualifizierung im Umfang von bis 100 Stunden auf 160 Stunden (vgl. § 18 Satz 4 AV-BayKiBiG) angehoben. Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 (§ 27 AVBayKiBiG n.F.).

Dieser mindeste Qualifizierungsstandard ist bereits in vielen oberbayerischen Landkreisen seit Längerem die Regel, einige Landkreise liegen zwischenzeitlich bei 300 Stunden.

Um eine verbindliche Grundlage in der Kindertagespflege im Landkreis Erding ungeachtet der zu erwartenden gesetzlichen Regelung zu haben, soll als Qualitätsstandard eine Qualifikation für Tagespflegepersonen von **160 Stunden** (= Unterrichtsstunden à 45 Minuten) verpflichtend ab 01.09.2021 mit einer Übergangsfrist für notwendige Nachqualifizierungen bis 31.12.2022 in der Förderrichtlinie des Landkreises Erding festgelegt werden.

Die Kindertagespflege hat sich weiterentwickelt, der Bedarf an Plätzen und die Anforderungen an frühpädagogische Qualität und Professionalität sind gestiegen. Tagespflegepersonen sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.

Die Änderung soll der Steigerung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege als Angebot der der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Landkreis Erding dienen. Durch das Erfordernis der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden wird der Empfehlung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Rechnung getragen.

Bereits seit 2015 werden die jährlich verpflichtenden Fortbildungen, die die Tagespflegepersonen absolvieren müssen, derart gestaltet, dass die Inhalte den Modulen des Qualifizierungsplans des Bayerischen Landesjugendamtes entsprechen und eine Anrechnung auf die künftige Mindestqualifikation möglich ist. Dies ist auch den derzeit tätigen Tagesmüttern bekannt. Deshalb haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt 12 von 19 Tagespflegepersonen diesen Qualifizierungsumfang erreicht.

Das Zentrum der Familie Erding beim Katholischen Bildungswerk Erding wird als Bildungsträger vom Fachbereich Jugend u. Familie beauftragt, eine Qualifizierungsmaß-

nahme im erforderlichen Umfang von 60 Stunden sowie die erforderliche Aufbauqualifizierung für bereits tätige Tagespflegepersonen, zu planen und durchzuführen um den Standard zu erreichen.



Tagespflegepersonen, die in der Zeit vom 01.09.2021 bis 01.12.2022 die fehlenden Qualifizierungsstunden nachholen, sollen **ab dem 01.09.2021** den Zuschlag in Höhe von 10 % erhalten.

**LANDKREIS
ERDING**

Novellierung des differenzierten Qualifizierungszuschlags nach Qualifikation der Tagespflegepersonen

Mit der Steigerung des Ausbildungsniveaus soll auch der gesetzlich vorgeschriebene differenzierte Qualifizierungszuschlag (QZ) – wie bereits vorstehend erläutert - neu geregelt werden.

Dieser ist bisher im Landkreis Erding an das Alter der zu betreuenden Kinder gekoppelt (20 % für Ü3 bzw. 30 % für U3).

Bisherige Vergütungsregelung:

Anerkennungsbetrag 3,00 €	+QZ 20 % Ü3 3,60 €	+QZ30 % U3 3,90 €
---------------------------	--------------------	-------------------

Künftige Staffelung des differenzierten Qualifizierungszuschlags (QZ)

10 % bei 160 UE (Mindestqualifizierung)

15 % bei 205 UE (zusätzlich 3 FoBi-Module) bzw.

pädagogische Ergänzungskraft (EK) (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG)

20 % bei Ausbildung als pädagogische Fachkraft (FK)

(§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG)

Beispiele	160 UE + 10%	205 UE/EK 15 %	FK + 20 %
FL 3,60 €	3,96 €	4,14 €	4,32 €
FL 3,75 €	4,13 €	4,31 €	4,50 €
FL 3,90 €	4,29 €	4,49 €	4,68 €

Um eine Schlechterstellung der Tagespflegepersonen zu vermeiden wird vorgeschlagen die Anerkennungsleistung laut Nr. 3.2.1 Satz 2 der Förderrichtlinie von 3,00 € auf 3,60 € zu erhöhen.

Im ersten Halbjahr 2020 wurden insgesamt ca. 5.250 Betreuungsstunden geleistet.

Dies ergäbe bei einer Stundenvergütung von 3,00 € eine Gesamt-Förderleistung von 15.750 €, zzgl. 4.725 € Qualifizierungszuschlag = 20.475 €

Bei Anhebung der Förderleistungs auf 3,60 € ergibt sich ein Gesamt-Förderleistung von 18.000 € zzgl. Qualifizierungszuschlag (10 %) von 1.890,00 = 20.790,00 €

Vergleichsberechnung für eine höhere Anhebung :

3,75 € entspricht 19.687 € zzgl. 10 % QZ 1.968,75 = 21.656,25 €

3,90 € entspricht 20.475 € zzgl. 10 % QZ 2.047,50 = 22.522,50 €



LANDKREIS
ERDING

Erhöhung der Kosten für den Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind flächenabhängige (z.B. Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächenunabhängige Kosten (z.B. Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung) zugrunde zu legen.

Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten im Landkreis Erding sowie des erhöhten Bedarfs an Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie wird Seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Sachaufwandskosten von bisher **1,50 € auf 2,00 €** pro Betreuungsstunde zu erhöhen.

Mehrkosten pro Jahr:

5.250 Betreuungsstunden x 2 x 0,5 € = 5250,00 €

Eingewöhnungszeit

Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Sie ist damit Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Davon zu unterscheiden ist ein Probebesuch oder Schnuppertage im Beisein der Eltern. In diesen Fällen besteht in aller Regel noch kein Betreuungsverhältnis.

Die gesetzliche Regelung im SGB VIII zur laufenden Geldleistung unterscheidet nicht, ob es sich um eine Eingewöhnungszeit mit noch keinen festen Betreuungszeiten handelt oder nicht. Grundsätzlich hat die Tagespflegeperson auch in der Eingewöhnungszeit Anspruch auf ein Tagespflegeentgelt.

Wie viele Stunden ein Kind im Einzelfall für die Eingewöhnung benötigt, hängt in erster Linie vom Alter und Entwicklungsstand bzw. dem Eingewöhnungstempo des Kindes ab.

Ob sich die Kostenübernahme an den tatsächlichen Betreuungsstunden der Eingewöhnung oder bereits an der geplanten Betreuungszeit orientiert, entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigener Verantwortung.

Seit der erstmaligen Einführung dieser Förderrichtlinie im Jahre 2013 erfolgt die Abrechnung anhand konkret geleisteter Betreuungsstunden. Von Seiten der Tagespflegepersonen wird nun gefordert, dass die Eingewöhnungszeit künftig im vertraglich vereinbarten Umfang abgerechnet werden soll.

Eine pauschale Gewährung der Eingewöhnungszeit würde der genannten Praxis widersprechen. **Deshalb wird Seitens der Jugendamts-Verwaltung vorgeschlagen, eine Pauschale für diese Zeit in Höhe von einmalig 50,00 € pro Kind zu gewähren, wenn es tatsächlich zum Abschluss eines Betreuungsvertrages kommt.**

Damit soll auch die „Vorarbeit“ der TPP beim Zustandekommen eines Betreuungsvertrages honoriert werden, für die i. d. R. keine Abrechnungsmöglichkeit besteht: Darunter fallen insbesondere telefonische Kontaktaufnahme, erste persönliche Kontakte, Abschluss des Betreuungsvertrages, Elterngespräche. Dieser zeitliche Aufwand kann bislang nicht abgerechnet werden.

Eine Refinanzierung nach dem BayKiBiG ist grundsätzlich erst ab einer durchschnittlichen Betreuung von 10 Stunden wöchentlich möglich (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

Zeitpunkt der Umsetzung

Als Umsetzungstermin wird Seitens der Verwaltung der 01.09.2021 vorgeschlagen, da zum Beginn des Kindergartenjahres ohnehin eine Neuberechnung und Verbescheidung erfolgen muss. Bis dahin hätten die Tagespflegepersonen dann auch noch Zeit, die zur jeweils nächsten Stufe fehlenden Qualifizierungsstunden zu absolvieren.



LANDKREIS
ERDING

Die Anpassung des Qualifizierungszuschlags an den jeweiligen Qualifizierungsstandard soll zum Monat der absolvierten Maßnahme erfolgen (sog. „Kalendermonatsprinzip“, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG).